



Gemeinde Butjadingen

Bekanntmachung der Gemeinde Butjadingen
gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 860 (L 860) innerhalb der Ortsdurchfahrt Stollhamm bis zum „Haus Christa“ (Straßenkilometer 58,304 bis Straßenkilometer 56,695)

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg, beabsichtigt den Bau eines Radweges an der L 860 innerhalb der Ortsdurchfahrt Stollhamm mit einer Verlängerung bis zum „Haus Christa“ (Straßenkilometer 58,304 bis Straßenkilometer 56,695).

Die Planunterlagen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 VwVfG öffentlich in der Gemeinde Butjadingen ausgelegt. Die ursprüngliche Auslegungsfrist der Planunterlagen endete laut Bekanntmachung vom 09.04.2015 am 22.05.2015. Aufgrund von neuen und insofern bislang noch nicht ausreichend berücksichtigten Aspekten der Planung, wird die Auslegungsfrist auf Wunsch der Gemeinde Butjadingen, mit Zustimmung des Landkreises Wesermarsch und der NLStBV, verlängert.

Die Planunterlagen liegen deshalb noch bis zum

03.07.2015

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1, 2 oder 6, für jedermann zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis 2 Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist Zeit, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Butjadingen (Anhörungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Nichterscheinen eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können über den Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Gleiches gilt für die Zustellung der Entscheidungen über etwaige Einwendungen.

In Vertretung

Rummel

22.05.2015

A u s h a n g

- a) Schwarzes Brett
- b) Bekanntmachungskästen in Burhave, Eckwarden, Langwarden, Ruhwarden, Stollhamm, Tossens und Waddens